

An die Staats- und Senatskanzleien der Länder

Düsseldorf / Frankfurt am Main,  
den 18. September 2018

**Entscheidung des Bundesrates am 21.9.2018 über den Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm (BR Drs. 550/15)**

Sehr geehrte/r Frau/Herr ... ,

in der kommenden Plenarsitzung entscheidet der Bundesrat über die Initiative der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Hessen für ein Gesetz zum besseren Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm (Bundesratsdrucksache 550/15).

Die Bundesvereinigung gegen Fluglärm (BVF) und die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen (ADF) begrüßen diese Bundesratsinitiative sehr und bitten um ihre Zustimmung im Bundesrat zu diesem Gesetzentwurf.

In den letzten Jahren haben mehrere Lärmwirkungsstudien die gesundheitsschädliche und stark belästigende Wirkung von dauerhaftem Fluglärm belegt. Das Umweltbundesamt hat den Stand der Lärmwirkungsforschung im Fluglärmbericht 2017 übersichtlich dargestellt<sup>1</sup> und leitet daraus die dringende Notwendigkeit eines übergeordneten Konzeptes zum Schutz vor Fluglärm ab. Das Umweltbundesamt betont dabei insbesondere, dass der aktive Schutz vor Fluglärm einer besseren gesetzlichen Grundlage bedarf.<sup>2</sup> Auch das Bundesumweltministerium betont in dem Entwurf des Fluglärmberichtes<sup>3</sup>, dass die Bemühungen um aktiven Schallschutz bei Fluggerät, Flugverfahren und flugbetrieblichen Verfahren weiter gestärkt werden sollten. Die Gesetzesinitiative greift dies auf und stellt in folgenden beiden Aspekten einen wichtigen Fortschritt dar:

---

<sup>1</sup> Vgl. Fluglärmbericht 2017 des Umweltbundesamtes, Seite 48f.

<sup>2</sup> Vgl. Fluglärmbericht 2017 des Umweltbundesamtes, Seite 84 ff.

<sup>3</sup> Entwurf eines Berichtes der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag nach § 2 Absatz 3 des Fluglärmgesetzes vom 4. April 2018, Seite 46 f.

### **Stärkere Verpflichtung der Luftverkehrsbehörden und der Flugsicherungsorganisationen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm:**

Erstmalig soll durch eine Änderung von § 29b Abs. 2 LuftVG erheblicher Fluglärm grundsätzlich von den Luftverkehrsbehörden und der Flugsicherung „angemessen“ berücksichtigt werden. Es geht also darum, insbesondere auch bei der Erarbeitung und Festlegung von Flugverfahren nicht lediglich auf die Vermeidung von unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken, sondern generell Fluglärm, solange er nicht nur als geringfügig einzustufen ist, in die Abwägung einzustellen. Die besondere Verpflichtung der Flugsicherungsorganisationen, auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken, bleibt dabei erhalten. Hierdurch wird erstmalig eine gesicherte zu beachtende Rechtsposition geschaffen, nach der sich die Deutsche Flugsicherung nicht mehr darauf zurückziehen kann, dass außerhalb des absoluten Nahbereichs gar kein gesetzlicher Handlungsauftrag besteht. Hierdurch ist zwar nicht die Prioritätensetzung der einzubeziehenden Kriterien (gleichbedeutend mit Kapazität oder Flüssigkeit des Verkehrs) geregelt, allerdings ist eine Berücksichtigungspflicht von nicht unerheblichem Fluglärm in der Abwägung - anders als nach bisheriger Rechtslage - erforderlich.

### **Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Festlegung von Flugrouten:**

Für die erstmalige Festlegung und eine wesentliche Änderung der Flugverfahrensverordnungen sieht die Neuregelung in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nummer 8 LuftVG ein angemessenes Verfahren zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vor. Dies ist zu begrüßen, da die Öffentlichkeit und Kommunen derzeit bei der Festsetzung der Flugrouten nur unzureichend beteiligt werden. Die Ausgestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Detail bleibt dem untergesetzlichen Regelwerk vorbehalten. Dabei sollte eine erweiterte Öffentlichkeitsbeteiligung insbesondere über die Fluglärmkommissionen organisiert werden. So können die von den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgerinnen und Bürgern vorgetragenen Fluglärm-Belange direkt in die Beratung der Fluglärmkommissionen einfließen.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Breidenbach  
Präsident  
Bundesvereinigung gegen Fluglärm (BVF)



Thomas Jühe  
Vorsitzender  
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen (ADF)